

## **Mitteilung des Senats vom 31. Oktober 2000**

### **Ortsgesetz über die Aufhebung des Ortsgesetzes über den Informations- und Datentechnikbetrieb der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft als Anlage den Entwurf des Ortsgesetzes über die Aufhebung des Ortsgesetzes über den Informations- und Datentechnikbetrieb der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Im Rahmen seiner Organisationshoheit für die bremische Verwaltung hat der Senat in seiner Sitzung am 31. Oktober 2000 beschlossen, die im kommunalen Eigenbetrieb ID-Bremen verbliebenen Restaufgaben zum 1. Januar 2001 auf den Landeseigenbetrieb Fidatas Bremen zu übertragen.

Der Bürgerschaft (Landtag) wurde vom Senat der Entwurf „Gesetz über den Eigenbetrieb Fidatas Bremen“ mit der Bitte um Beschlussfassung übersandt.

Weiterhin wurde die Stadtbürgerschaft durch „Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft über die Überführung des Sondervermögens ID-Bremen in den Landeseigenbetrieb Fidatas Bremen“ um Zustimmung zur Vermögensübertragung gebeten. Nach entsprechenden Beschlussfassungen wird das Sondervermögen ID-Bremen ab dem 1. Januar 2001 nicht mehr existieren. Das „Ortsgesetz über den Informations- und Datentechnikbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“ ist daher zum 1. Januar 2001 aufzuheben.

### **Ortsgesetz über die Aufhebung des Ortsgesetzes über den Informations- und Datentechnikbetrieb der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

#### Artikel 1

##### **Aufhebung des Ortsgesetzes über den Informations- und Datentechnikbetrieb der Stadtgemeinde Bremen**

Das Ortsgesetz über den Informations- und Datentechnikbetrieb der Stadtgemeinde Bremen vom 1. Februar 1994 (Brem.GBl. S. 65 – 63-g-1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ortsgesetzes vom 17. Oktober 1995 (Brem. GBl. S. 384), wird aufgehoben.

#### Artikel 2

##### **Übergangsvorschrift**

Für die Feststellung des Jahresabschlusses 2000 und die Entlastung der Betriebsleitung gelten weiterhin die Bestimmungen des in Artikel 1 genannten Ortsgesetzes. Der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung bleiben insoweit im Amt.

#### Artikel 3

##### **Inkrafttreten**

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

## **Begründung**

### Zu Artikel 1

Die nach der Überführung der Hauptaufgaben des Eigenbetriebs Informations- und Datentechnik Bremen auf die ID-Bremen GmbH verbliebenen Restaufgaben wurden durch Beschluss des Senats vom 31. Oktober 2000 und durch Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) zur Gründung des Landeseigenbetriebs Fidatas Bremen auf diesen Eigenbetrieb übertragen.

Der Eigenbetrieb Informations- und Datentechnik Bremen hat damit ab dem 1. Januar 2001 keinerlei Funktionen mehr.

### Zu Artikel 2

Zur Abwicklung des Eigenbetriebes ist es notwendig, dass die Organe des Eigenbetriebs Betriebsleitung und Betriebsausschuss bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2000 und der Entlastung der Betriebsleitung im Amt bleiben.

### Zu Artikel 3

Das Ortsgesetz soll am 1. Januar 2001 in Kraft treten.